

Verordnung

der Gemeinde Bizau über den Monatsbezug des Bürgermeisters sowie der Entschädigungen des Vizebürgermeisters und des weiteren Gemeindevorstandsmitgliedes

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 20.12.2021 wird verordnet:

§ 1
Verlängerung der Verordnung vom 27.10.2020

(1) Die Gültigkeit der Verordnung über den Monatsbezug des Bürgermeisters sowie der Entschädigungen des Vizebürgermeisters und des weiteren Gemeindevorstandsmitgliedes vom 27.10.2020 wird bis 30.11.2021 verlängert (Zeitraum 01. – 30.11.2021)

§ 2 Monatsbezug des Bürgermeisters

- (1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 38 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezugs gemäß § 1 Abs.1 lit. g des Bezügegesetzes. Falls der Bürgermeister von der Option der freiwilligen Pensionsvorsorge gemäß § 16 Bezügegesetz Gebrauch macht, verringert sich der an den Bürgermeister direkt auszuzahlende Monatsbezug dadurch auf 34,5455 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezugs gemäß § 1 Abs.1 lit. g des Bezügegesetzes.
- (2) Der Monatsbezug nach Abs. 1 gebührt 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 3 Entschädigung des Vizebürgermeisters

- (1) Die Entschädigung des Vizebürgermeisters wird als Monatsbezug festgelegt und beträgt € 100,--.
- (2) Der Monatsbezug nach Abs. 1 gebührt 12mal jährlich.

§ 4

Entschädigung des weiteren Mitgliedes des Gemeindevorstandes

- (1) Die Entschädigung des weiteren Mitgliedes des Gemeindevorstandes wird als Monatsbezug festgelegt und beträgt € 100,--
- (2) Der Monatsbezug nach Abs. 1 gebührt 12mal jährlich.

§ 5 Wertsicherung

Die Monatsbezüge nach §§ 2 - 4 erhöhen sich jährlich zum 1. Jänner entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionare veröffentlicht.

§ 6 Reisegebühren

Dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister und dem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

§ 7 Inkrafttreten

Die §§ 2 – 6 treten am 1. Dezember 2021 in Kraft.

Bizau, 21.12.2021

Für die Gemeindevertretung

Bgm. Norbert Greussing